

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund

- der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 26.07.2006 (GVBl. S.405)
- des Art. 91 der Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 434, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert am 10.03.2006 (GVBl. S. 120)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58/1991)

diesen vom Stadtbauamt Landsberg am Lech geänderten Bebauungsplan

Ost I - 8. Änderung

für die Grundstücke der Gemarkung Landsberg im untenstehenden Geltungsbereich als Satzung.

I. Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1.0 Art der baulichen Nutzung

GE	Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
----	-------------------------------

2.0 Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,50	2.1 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß Die festgesetzten Grundflächen dürfen - auch über die in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO genannten Grenzen hinaus - um die Flächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO genannten Anlagen überschritten werden.
z.B. 0,60	2.2 Geschosflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
0	2.3 Offene Bauweise
z.B. WH 5m	2.4 Wandhöhe im Sinne dieses Bebauungsplanes als Höchstmaß in Meter (m) Als Wandhöhe gilt das senkrecht ermittelte Maß von Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses bis zum Schnittpunkt der Unterkante Sparren mit der Außenkante der Gebäudeumfassungswand.

z.B. FH 12m	2.5 Firsthöhe als Höchstmaß in Meter (m) Als Firsthöhe gilt das senkrecht ermittelte Maß von Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses bis zum obersten Firstpunkt des Firstziegels.
-------------	--

3.0 Bauweise und Baugrenzen

	3.1 Baugrenzen
0	3.2 offene Bauweise

4.0 Grünordnung

4.1 Die Höhenlage der natürlichen Geländeoberfläche darf außerhalb der überbaubaren Flächen grundsätzlich nicht geändert werden. Auffüllungen sind im Bereich von Geländemulden bis auf Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Art. 10 der Bayer. Bauordnung bleibt unberührt.

5.0 Gebäude

- 5.1 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 20 cm über dem äußeren Fahrbahnrand der öffentlichen Verkehrsfläche liegen (dem Eingang zugeordnet).
- 5.2 Im Geltungsbereich des Gewerbegebiets GE3 sind Schornsteine bis zu einer maximalen Höhe von 17 Meter (m) über Geländeoberfläche zulässig

6.0 Dächer

SD	6.1 symmetrisches Satteldach
PD	6.2 Pultdach
z.B. 13-25°	6.3 Dachneigung in Altgrad als Mindest- und Höchstmaß
	6.4 Die Satteldächer sind mit naturrotten Dachziegeln oder optisch gleichartigen aber gleichfarbigen anderen Materialien zu decken. Für die Pultdächer ist eine Blechdachendeckung aus Titan-Zink naturgrau oder optisch gleichartigen aber gleichfarbigen Materialien zu verwenden.
	6.5 Firstrichtung

6.0 Werbeanlagen

- 6.1 Für Werbeanlagen ist die Satzung der Stadt Landsberg am Lech über Außenwerbung in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Bestimmungen für Wohngebiete anzuwenden.
- 6.2 Warenautomaten sind in Vorgärten und an Einfriedungen unzulässig.

7.0 Elektrizitäts- und Fernmeldeleitungen

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen. Die Kabelverteilerschränke dürfen sich nicht im Bereich von Sichtdreiecken befinden. Sie sind in den Baugrundstücken so anzuordnen, daß sie die Straßenbegrenzungslinie nicht überschreiten.

8.0 sonstiges

	8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans						
	8.2 Nutzungsschablone						
<table border="1"><tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>GRZ</td></tr><tr><td>Dachform u. -neigung</td><td>Bauweise</td></tr><tr><td>Wandhöhe</td><td></td></tr></table>	Zahl der Vollgeschosse	GRZ	Dachform u. -neigung	Bauweise	Wandhöhe		
Zahl der Vollgeschosse	GRZ						
Dachform u. -neigung	Bauweise						
Wandhöhe							
z.B.	8.3 Maßangabe in Meter						
	8.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung						

II. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

	vorgeschlagene Grundstücksgrenze
	bestehende Grundstücksgrenze

III. Verfahrenshinweise

- Der Stadtrat Landsberg am Lech hat in der Sitzung vom 12.12.2007 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsbüchlich bekanntgemacht.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum wurden auch die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt.
- Die Stadt Landsberg am Lech hat mit Beschluss des Stadtrates vom die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen
Landsberg am Lech, den

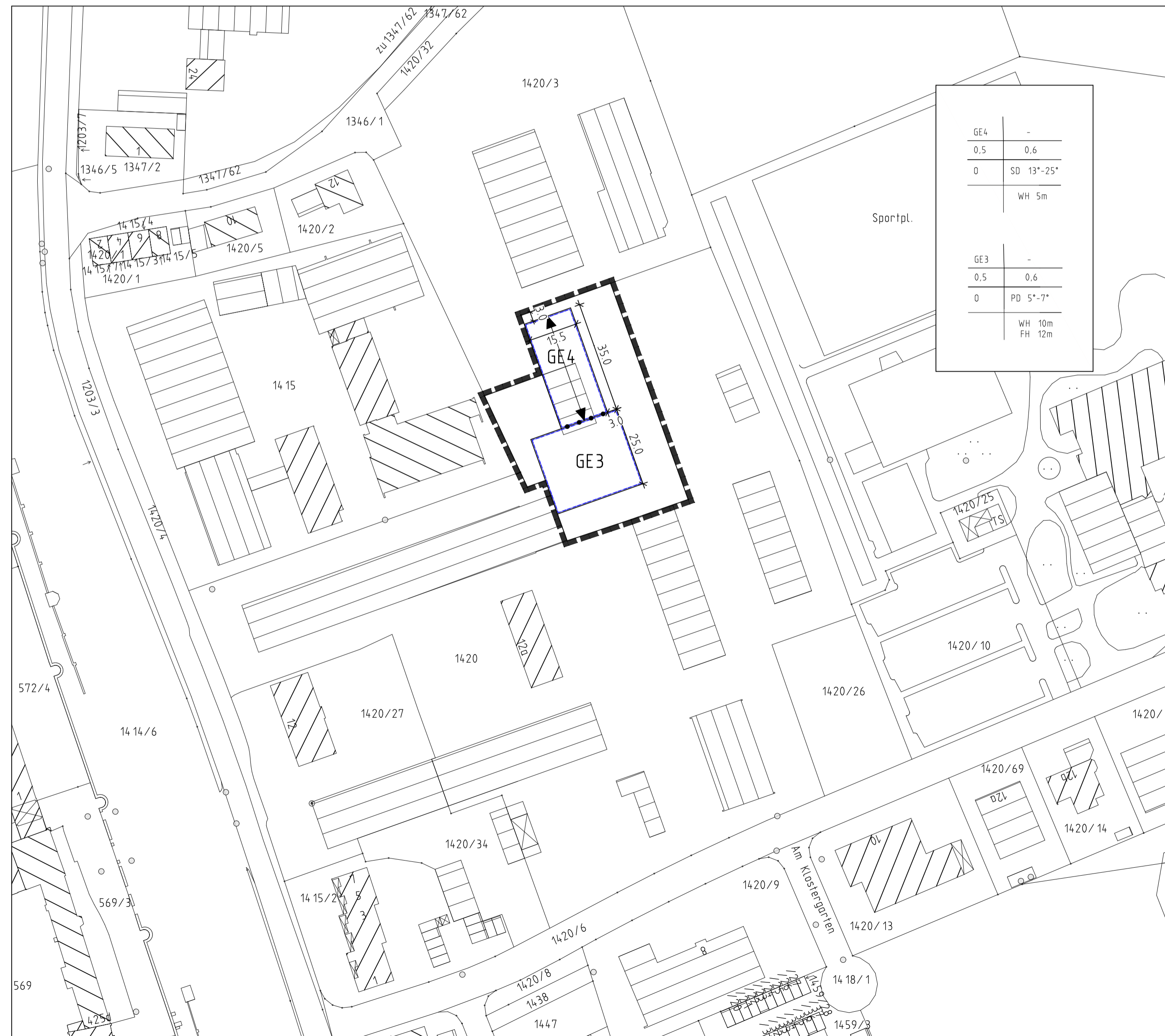
Lehmann
Oberbürgermeister

- Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und § 39 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsbüchlich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech bereitgehalten.

Landsberg am Lech, den

Lehmann
Oberbürgermeister



einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB		
Maßstab	1 : 1000	
Ost I - 8. Änderung		
aufgestellt	Stadtbauamt Landsberg am Lech	Katharinenstraße 1 86899 Landsberg am Lech
geändert		bearbeitet 06.12.2007 Anderka
geändert		geprüft
geändert		Landsberg am Lech, den 13.12.2007
Plannummer	1118	Michler Baurätin